

19. Ist der ausscheidende Gesellschafter befugt, von der fortgesetzten Gesellschaft zu verlangen, daß sie ihm ein Inventar und eine Bilanz über das Gesellschaftsvermögen für den Zeitpunkt seines Ausscheidens zum Zwecke der Auseinandersetzung ediere?
 H.G.B. Art. 130.

III. Civilsenat. Art. v. 27. Oktober 1885 i. S. S. (Rl.) w. Eisenwerk
 N. (Bekl.) Rep. III. 164/85.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, bis zum 1. Juni 1884 Mitinhaber der beklagten Firma, ist auf Grund einer Vereinbarung mit Friedrich und Christian S., den beiden anderen Mitinhabern der Firma, aus der Gesellschaft ausgeschieden. Von Friedrich und Christian S. wird die Gesellschaft fortgesetzt. Der Kläger hat in der erhobenen Klage beantragt, die beklagte Firma zu verurteilen, ihm auf Grund der Vermögenslage, in der sich die Firma am 1. Juni 1884 befunden habe, ordnungsmäßig Rechnung abzulegen. In der Verhandlung erster Instanz hat er diesen Antrag dahin erläutert, daß er von der Beklagten diejenige Auskunft über die Lage des Gesellschaftsvermögens am 1. Juni 1884 verlange, welche zur Vorbereitung der demnächstigen Auseinandersetzung erforderlich sei. Durch Urteil des Landgerichtes zu Kiel vom 22. Dezember 1884 ist die Beklagte verurteilt, von dem Gesellschaftsvermögen, wie es am 1. Juni 1884 bestand, ein Inventar anzufertigen, für den angegebenen Zeitpunkt die Bilanz aufzumachen und Bilanz und Inventar dem Kläger vorzulegen.

Auf Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht zu Kiel durch Urteil vom 27. März 1885 das erste Urteil abgeändert und den Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen.

Gegen dies Urteil ist vom Kläger Revision erhoben; die Revision ist verworfen aus nachstehenden

Gründen:

„Nach Art. 130 H.G.B., auf dessen Bestimmungen der Kläger in erster Linie seinen Anspruch stützt, erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit einem ausscheidenden oder ausgeschlossenen Gesellschafter auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit

des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet. An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Anteil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war. Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vorteilhaftesten ist. Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich war, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern. Aus diesen Bestimmungen lassen sich unmittelbare Folgerungen für die hier vorliegende Frage nicht ziehen, denn sie setzen voraus, daß die Auseinandersetzung für die Vergangenheit erfolgt ist, und beruhen weiter auf der Erwägung, daß der ausscheidende bezw. ausgeschlossene Gesellschafter bezüglich der laufenden Geschäfte zwar noch als Teilnehmer der Gesellschaft anzusehen sei, aber, wie auch immer früher seine Stellung innerhalb der Gesellschaft gewesen sein möge, in die Stellung eines nicht geschäftsführenden Gesellschafters zurücktrete, während die fortgesetzte Gesellschaft die Stellung eines geschäftsführenden Gesellschafters erlange. Daraus schon würde sich, auch ohne die ausdrückliche Bestimmung im Art. 130 Abs. 4, die Verpflichtung der fortgesetzten Gesellschaft zur Rechnungsablage hinsichtlich der laufenden Geschäfte ergeben. Eine gleiche Verpflichtung läßt sich aber bezüglich der bereits abgewickelten Geschäfte nicht konstruieren. Bezüglich ihrer schreibt das Gesetz (Art. 130 Abs. 1 H.G.B.) nur vor, daß eine Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem ausscheidenden Gesellschafter auf Grund der Vermögenslage erfolgen soll, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens befindet, und (Art. 131 H.G.B.), daß ein ausgeschiedener Gesellschafter sich die Auslieferung seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen in einer den Wert desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen müsse, und kein Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil an den einzelnen Forderungen, Waren u. s. w. der Gesellschaft habe. Darüber aber, wie die Auseinandersetzung herbeizuführen sei, und welche Rechte und Verpflichtungen in bezug auf diese den bisherigen Gesellschaftern zustehen bezw. obliegen, trifft das Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen. Es können

daher hierüber nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze entscheiden. Der Zweck der Auseinandersetzung ist die Auflösung der bisherigen Kommunion. So lange die erstere nicht erfolgt ist, dauert die letztere fort. Wenn nun nicht aus dem bisherigen Vertragsverhältnisse sich für den einzelnen Kommunioninteressenten besondere Rechte und Pflichten ergeben, — und dergleichen ist im vorliegenden Falle nicht festgestellt, — so ist als Grundsatz daran festzuhalten, daß alle bisherigen Mitglieder der Gesellschaft an den zur Herbeiführung der Auseinandersetzung notwendigen Vorarbeiten gleichmäßig mitzuwirken berechtigt und verpflichtet sind (vgl. auch Art. 102 H.G.B.). Sowenig daher die beklagte Firma vom Kläger würde verlangen können, daß dieser die für die Ermittlung seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen notwendigen Arbeiten allein besorge, sowenig kann auf der anderen Seite der Kläger von der Beklagten beanspruchen, daß sie diese Arbeiten für den Kläger verrichte. Wenn daher die Errichtung eines Inventares und die Ziehung einer Bilanz als eine notwendige Bedingung der Auseinandersetzung erscheint, so sind beide Parteien dazu gleichmäßig verpflichtet. Läßt sich eine Verständigung der Parteien über die gemeinschaftliche Erledigung dieser Arbeiten nicht erzielen, so würde nichts anderes übrigbleiben, als daß auf Verlangen des einen oder anderen Teiles die den Parteien gemeinschaftlich obliegende Aufgabe auf Kosten der bisherigen Gesellschafter durch einen Sachverständigen vollzogen wird, dessen Ernennung eventuell nach Analogie des Art. 133 Abs. 2 H.G.B. durch das Gericht erfolgen müßte.

Hiernach ist der Anspruch des Klägers, soweit er sich auf eine gesetzliche Verbindlichkeit stützt, nicht begründet. Er läßt sich auch nicht etwa daraus ableiten, daß der Kläger mit dem Schlusse des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, und daß er, wie er ein Recht auf Einsicht der Handelsbücher habe, so auch berechtigt sei, das von den zurückgebliebenen Gesellschaftern ohnehin für diesen Zeitpunkt anzufertigende Inventar und die Bilanz einzusehen. Denn das Inventar und die Bilanz, welche der Kaufmann nach Art. 29 H.G.B. bei Beginn des Geschäftes und demnächst in jedem Jahre anzufertigen hat, bilden die Grundlage des neuen Geschäftsjahres. Hätten also die Beklagten am 1. Juni 1884 pflichtmäßig ein Inventar und eine Bilanz angefertigt, so würden diese Schriften nicht mehr zu den Dokumenten gehören, auf deren Einsicht der Kläger ein Recht hat.“ . . .